

STATUTEN

des Vereins

Naturschutzbund Oberösterreich

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Naturschutzbund Oberösterreich**“ (Kurzbezeichnung **NBOÖ**) und ist ein unabhängiger Zweigverein des „Österreichischen Naturschutzbundes“ (ÖNB).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich.
- (3) Die in diesen Statuten in männlicher Form verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2

Zweck

Der Naturschutzbund Oberösterreich ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete kulturelle Vereinigung, die keinerlei parteipolitische Interessen verfolgt. Zweck des Vereins ist der Schutz, die Pflege und die Erhaltung einer intakten Natur, insbesondere der heimatlichen Natur- und Kulturlandschaft und einer gesunden Umwelt als natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen
 - a) Veranstaltungen von Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Exkursionen, Ausstellungen, Herausgabe einer Vereinszeitschrift und anderer Publikationen;
 - b) Informationen der Presse, des Rundfunks, Fernsehens oder sonstiger Massenmedien über Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes durch Presseaussendungen und Pressekonferenzen;
 - c) Unterstützung und Beratung von Behörden, Körperschaften und Privatpersonen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes;

- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes regeln;
- e) Anträge an das Land Oberösterreich zur Schaffung von geschützten Naturräumen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler u.a.);
- f) Ankauf und Anpachtung von schutz- und erhaltungswürdigen Gebieten bzw. gefährdeten, ökologisch wertvollen Grundflächen;
- g) Umfassende Betreuung und Pflege der erworbenen und gepachteten Flächen im Rahmen des Biotopmanagements;
- h) Naturschutzaktionen, Planung und Ausführung von Natur- und Umweltschutzprojekten, Renaturierungsmaßnahmen;
- g) Zusammenarbeit mit der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der NBOÖ.

(3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und Unterstützungen;
- b) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln;
- c) Beiträge von Sponsoren
- d) Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen
- e) Einnahmen aus dem Verkauf von Naturschutzartikeln
- f) Sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Legate, Erbschaften u.a.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der NBOÖ besteht aus **Förderern, ordentlichen Mitgliedern** und **Ehrenmitgliedern**.
- (2) **Förderer** sind jene, die sich verpflichten, regelmäßig den für diese Art der Mitgliedschaft festgelegten erhöhten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. **Ordentliche Mitglieder** sind solche, welche die Vereinstätigkeit zumindest durch Zahlung des normalen Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Naturschutz hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Förderern und ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen und alle anderen zum Zeitpunkt des Austrittes gegenüber der Landesgruppe bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsverhältnis erworbenen Rechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des NBOÖ zu benutzen, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile und Begünstigungen in Anspruch zu nehmen sowie in der Hauptversammlung das Anfrage-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen der Landesgruppe einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu befolgen, die Belange und die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und insbesondere den Vorstand von schädigenden Eingriffen in die Natur und Landschaft, von denen sie Kenntnis haben, umgehend zu unterrichten.

§ 8

Vereinsgliederungen

1. Wenn es für die Erreichung der Vereinsziele zweckmäßig erscheint, können mit Zustimmung des Vorstandes Regionalgruppen (Orts-, Stadt- oder Bezirksgruppen) gebildet werden. Diese besorgen die ihnen übertragenen und in ihrem Bereich anfallenden Geschäfte selbstständig im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der übergeordneten Organe. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wählen eine/n Orts- bzw. Bezirks- oder Regionalgruppensprecher/in, der/die Sitz und Stimme im Vereinsausschuss des Naturschutzbundes OÖ hat.
2. Die Betreuung der Jugendlichen im Sinne der Vereinsziele ist vorwiegend Aufgabe der Österreichischen Naturschutzjugend (önj), der Jugendorganisation des Österreichischen Naturschutzbundes (ÖNB), die den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit besitzt.
3. Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Ziele des NBOÖ und seine Aktionen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, Erfordernisse und Probleme tatkräftig umzusetzen. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit vorrangig auf ihren örtlichen Bereich zu beschränken. In wesentlichen Punkten ist das Einvernehmen mit dem Vorstand zu pflegen.
4. Zur Besorgung ihrer Aufgaben können den Regionalgruppen mit Beschluss des Vorstandes die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Steuerlich absetzbare Spenden an die Regionalgruppen sind Finanzmittel der Landesorganisation, über deren Verwendung der Vorstand des NBOÖ entscheidet.
5. Angeschlossene Organisationen sind Vereinigungen, die sich im Sinne einer Interessengemeinschaft dem Naturschutzbund Oberösterreich anschließen und hierfür einen Pauschalbetrag, der einvernehmlich festzulegen ist, entrichten. Es kann vereinbart werden, dass die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen als Mitglieder des NBOÖ gelten (Anschlussmitglieder).

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), der Vereinsausschuss (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ des NBOÖ. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung alle zwei Jahre einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- innen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge, die während der Hauptversammlung gestellt werden, gelangen nur dann zur Behandlung bzw. Abstimmung, wenn ihre Zulassung von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der Beschluss über die Auflösung des Naturschutzbundes Oberösterreich, der eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfordert. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag, der Stimmengleichheit erzielt, als abgelehnt. Bei Beschlüssen, die Stimmengleichheit erzielen, gibt die Stimme des Landesobmannes den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Hauptversammlung sind Niederschriften zu führen, in denen der Versammlungsverlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Beschlüsse, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind jedoch im vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Jede Niederschrift ist vom Landesobmann und vom Schriftführer zu unterschreiben und auf Dauer aufzubewahren.

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm und den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder während der Hauptversammlung zugelassene Fragen und Anträge.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem **Landesobmann**, bis zu drei Stellvertretern
dem **Schriftführer**, ev. Stellvertreter
dem **Kassenreferenten**, ev. Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Landesobmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn die Anberaumung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu zeichnen und auf Dauer aufzubewahren.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c;
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Die Erledigung aller Vereinsobliegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Ausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§ 14

Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Landesobmann vertritt die Landesgruppe nach außen. Er fertigt die Schriftstücke des Vereins (ausgenommen Schriftstücke gem. Abs. 3, Satz 2). Rechtsverbindliche Ausfertigungen unterzeichnet er gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter, Finanzangelegenheiten betreffende Schreiben gemeinsam mit dem Kassenreferenten. Finanzielle Verfügungen sind in Absprache mit dem Kassenreferenten zu treffen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Der Landesobmann beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung in allen Angelegenheiten der Vereinsführung sowie in naturschutzfachlichen Belangen können dem Landesobmann Beiräte zur Seite gestellt werden..
- (3) Der Schriftführer führt bei den Sitzungen und Versammlungen die Niederschrift, besorgt unter der Leitung des Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und erledigt den Geschäftsgang. Schriftstücke, die nur vereinsinformativen Charakter haben, zeichnet er allein, andere Schriftstücke gemeinsam mit dem Landesobmann.
- (4) Der Kassenreferent hat die gesamte Geldgebarung des Vereins im Sinne des Jahresvoranschlages zu führen, alle Kassengeschäfte zu besorgen, die Einhaltung des Voranschlages zu überwachen, die notwendigen und zweckmäßigen Geldtransaktionen durchzuführen, um Förderungen anzusuchen und die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen nachzuweisen, der Hauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten und den Jahresvoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Landesobmann bzw. Landesobmann-Stellvertreter erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Landesobmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Landesobmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

- (8) Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Aufwandsersatz und Reisekostenvergütung aus Vereinsmitteln. Ausnahmen kann der Vorstand in Übereinkunft mit dem Kassenreferenten mit Stimmenmehrheit beschließen.

§ 15

Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Orts- und Bezirksgruppenleitern und einer Anzahl von fachlich besonders geeigneten Mitgliedern. Vereinigungen mit mehr als 500 Mitgliedern, die dem NBOÖ als juristische Person angehören, haben das Recht, einen Vertreter in den Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Funktionsdauer der Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wahl der Ausschussmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, obliegt der Hauptversammlung.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 6 Ausschussmitgliedern von dem Landesobmann einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landesobmannes.
- (4) Der Ausschuss ist das beratende Organ des Vereins. Er hat das Recht, vom Vorstand fallweise Berichte einzuholen und in fachlichen Angelegenheiten Richtlinien zu geben.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Vermögensverwaltung und die Prüfung der Kassengebarung des NBOÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 17

Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen Organen und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen vierzehn Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte über die Person keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst
- a) durch behördliche Verfügung
 - b) durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Hauptversammlung hat in diesem Fall auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen des Naturschutzbundes Oberösterreich einem gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu, welcher dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat den Vollzug dieser freiwilligen Vereinsauflösung und die Übergabe des Vermögens binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen in der a. o. Hauptversammlung des NBOÖ in Linz am 5. August 2011.

Josef Limberger eh
(Landesobmann)

Manfred Luger eh
(Landesobmann-Stv)

Mag. Dr. Wieland Mittmannsgruber eh
(Landesobmann-Stv und Kassenreferent)

Ing. Martin Sevcik eh
(Landesobmann-Stv)